

Prüfungsbericht Eisenbahn-Rollmaterial

nach Art. 5a Abs. 1 Satz 3 VO (EG) Nr. 1370/2007

Die zuständigen Behörden prüfen nach Art. 5a Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Hinblick auf die Einleitung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens, ob Maßnahmen getroffen werden müssen, um einen effektiven und diskriminierungsfreien Zugang zu geeignetem Rollmaterial zu gewährleisten.

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben eine solche Prüfung im Hinblick auf die Vergabe der SPNV-Leistungen Heidekrautbahn 2 durchgeführt. Nachstehend fassen sie das Ergebnis der Prüfung zusammen:

Maßgeblich für das einzusetzende Rollmaterial sind neben den technischen Fahrzeuganforderungen des Betriebsprogramms insbesondere die erforderlichen Kapazitäten und die Eisenbahninfrastruktur (Bahnsteiglängen und -höhen) im gegenständlichen Teilnetz. Im Hinblick auf die Kapazitätserfordernisse und gegebenen Bahnsteiglängen kommen hier sowohl Gebrauchts- als auch Neufahrzeuge, etwa in Doppel- und Einfachtraktion, in Frage.

1. Fahrzeugbeschaffung (Rollmaterial)

- a) Geeignete Gebrauchtsfahrzeuge stehen nach Kenntnis der Aufgabenträger dem Altbetreiber und mindestens einem weiteren Wettbewerber zur Verfügung. Zudem vermieten Leasingfirmen passfähige Fahrzeuge.
- b) Eine Beistellung von Rollmaterial durch den Auftraggeber ist hier - aufgrund der marktüblichen Anforderungen an die Fahrzeuge - nicht vorgesehen.

2. Fahrzeugfinanzierungshilfen

Fahrzeugfinanzierungshilfen sind nicht vorgesehen.

3. Maßnahmen nach Art. 5a Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007

Vorliegend besteht nach Einschätzung der Aufgabenträger bereits ein effektiver und diskriminierungsfreier Zugang zu geeignetem Rollmaterial. Die Aufgabenträger haben sich daher entschieden, keine Maßnahmen im Sinne von Art. 5a Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu ergreifen.